

Beilage IV.

Bericht

des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhöhung des Landesbeitrages zur Durchführung von Entwässerungs- und Regulierungsanlagen in Koblach.

Hoher Landtag!

Der Landtag hat in der 15. Sitzung vom 17. April 1899 in Erledigung des Gesuches der Gemeinde Koblach um Gewährung eines Landes- und Erwirkung eines Staatsbeitrages zu Entwässerungszwecken auf Grund des Berichtes und der Anträge des volkwirtschaftlichen Ausschusses (Beilage XLVI. der stenographischen Protokolle pro 1899) folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Durchführung der von der Gemeinde Koblach in Aussicht genommenen Entwässerungsanlage mit dem Kostenvoranschlage von fl. 14.300 ist als eine Unternehmung im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 zu behandeln, für welche die Mittel des Meliorationsfondes in Anspruch zu nehmen und von Seite des Landes eine Betheiligung mit dem Betrage von 20% des Kostenaufwandes, jedoch im Höchstbetrage von fl. 3000 zu gewähren ist.
2. Dem Landes-Ausschusse wird aufgetragen, auf Grundlage des Meliorationsgesetzes die Verhandlungen mit einer hohen Regierung und mit der Gemeinde Koblach einzuleiten, um die Deckung der weiteren 80% des Kostenerfordernisses aus den Zuschüssen des Meliorationsfondes und den Beiträgen der Gemeinde Koblach sicher zu stellen."

Diese Beschlüsse wurden der k. k. Regierung sammt allen sich auf die Angelegenheit beziehenden Akten vorgelegt.

Mit Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 14. Juli 1899 Nr. 27 044 wurde dem Landes-Ausschusse eröffnet, daß gemäß Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 5. Juli 1899, Z. 14 805 das vorgelegte Project betreffend die Durchführung von Entwässerungsarbeiten in Koblach zunächst beim genannten Ministerium einer technischen Ueberprüfung unterzogen werde, daß aber das Ackerbau-Ministerium schon jetzt vorbehältlich des Resultates dieser Ueberprüfung darauf aufmerksam machen müsse, daß die nach den Landtagsbeschlüssen in Aussicht genommene Kostenvertheilung mit dem Gesetze vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 116 nicht vereinbar sei und eine Behandlung nach diesem Gesetze

ausschließen würde; wollte das Unternehmen als Landesangelegenheit (§ 4 Z. 1 des citierten Gesetzes) durchgeführt werden, so dürfte der Beitrag der Gemeinde 30% der Kosten nicht überschreiten, wenn aber die Gemeinde als Unternehmer aufträte (§ 4 Z. 2 lit. b), so könne der Beitrag des Meliorationsfondes gemäß § 6 Z. 2 des mehrerwähnten Gesetzes nicht höher bemessen werden, als mit 100% der vom Lande bewilligten Summe.

Der Landes-Ausschuss gab in Erledigung obiger Note mit Zuschrift vom 28. Juli 1899 Z. 3128 der k. k. Regierung gegenüber die Erklärung ab, dass er für den Fall, als die Regierung nicht in der Lage sein sollte, sich in dem nach Landtagsbeschluss vorgesehenen Ausmaße an den Kosten der Koblacher Entwässerungsarbeiten zu beteiligen, dagegen aber einen staatlichen Beitrag von 30% der bezeichneten Kosten zusichern würde, bereit sei, beim h. Landtage eine Erhöhung der Landesquote bis zur Höhe des Staatsbeitrages zu beantragen. Der Landes-Ausschuss wies übrigens hiebei noch auf dem Umstand hin, daß die Durchführung des bezüglichen Projectes gerade nicht auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 116 erfolgen müßte, da zur Festsetzung der Interessentenquote ein Landesgesetz im Sinne des § 4 nicht erforderlich sei. Die Mitwirkung der interessierten Gemeinde Koblach ist nämlich bereits durch rechtskräftigen Gemeindeausschussbeschluss gesichert.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 30. Jänner 1900 Nr. 2884 wurde dem Landes-Ausschusse mitgeteilt, das k. k. Ackerbau-Ministerium habe mit Erlaß vom 12. Jänner d. J. Z. 14805 ex 1899 eröffnet, daß es bereit sei, zu den mit 14300 fl. veranschlagten Kosten der vorgesehenen Bachregulierungs- und Entwässerungsarbeiten in Koblach einen 30%igen Beitrag im Höchstausmaße von 8580 K aus der Creditpost „Meliorationen“ (solin ohne gesetzliche Regelung des Unternehmens) zu leisten, sofern ein gleich hoher Beitrag auch seitens des Landes gewährt werde.

Der Staatsbeitrag würde in 2 gleichen Jahresraten flüssig gemacht werden. Sollte mit den Arbeiten bis Ende 1901 nicht begonnen werden, so wäre um die Staatssubvention eventuell neuerlich einzuschreiten.

Die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Durchführung der projectierten Entwässerungs- und Regulierungsarbeiten in Koblach ist bereits im vorjährigen Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses dargestellt worden, und wird diesfalls auf die bezüglichen Ausführungen desselben verwiesen. Bei dem jetzigen Stande der Angelegenheit bleibt, wenn das Project thatsächlich zur Durchführung gelangen soll, nichts anders übrig, als im Sinne der Eröffnung der Regierung den Landesbeitrag von 6000 K auf 8580 K zu erhöhen und damit die an die Gewährung des Staatsbeitrages geknüpfte Bedingung zu erfüllen.

Der Landes-Ausschuss stellt sonach den

Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen:

Der mit Landtagsbeschluss vom 27. April 1899 zu den Entwässerungs- und Bachregulierungsarbeiten in der Gemeinde Koblach gewährte Landesbeitrag von 20% des Kostenaufwandes wird auf 30% desselben erhöht, darf jedoch 8580 K nicht überschreiten. Der Betrag ist in 2 Raten, wovon die erste im ersten Baujahre, die zweite nach projectgemäßer Durchführung der Arbeiten fällig wird, auszusahlen.

Bregenz, 19. Februar 1900.

Der Landes-Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.